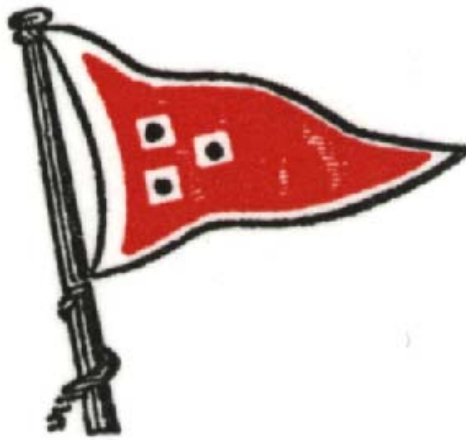


# Satzung

**Verein für Wassersport  
„RITTERHUDER ULEN“  
Bremen e. V.**



**Mitglied des Landessportbundes  
Bremen e.V.  
DMYV LMB FSB**

◆ Vereinsanlage bei der Ritterhuder Schleuse ◆ Niederender Str. 2 ◆ 27721 Ritterhude ◆

**Satzung  
des Vereins für Wassersport „Ritterhuder Ulen“  
Bremen e.V.**

---

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen. Verein für Wassersport Ritterhuder Ulen Bremen e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zeichen ist der Ulenstander, bestehend aus drei schwarzen Punkten in weißen Vierecken auf rotem Feld mit weißer Umrandung, wie aus der Zeichnung ersichtlich.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen, er ist in das beim Amtsgericht Bremen geführte Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Vorbereitung von Leibesübungen, insbesondere den Wassersport, jeglicher Art auf sportlicher Grundlage zu fördern, auch im internationalen Rahmen. Als besondere Aufgabe wird hierbei die Jugendpflege betrachtet. Der Verein ist selbstlos tätig und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

**§ 3****Mitgliedschaft, Stimmrecht und Beiträge**

1. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Familienmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Zu a)

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in jeder Hinsicht einen guten Leumund besitzt, es muß bestrebt sein, den Vereinszweck zu fördern.

Zu b)

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu unterstützen.

Zu c)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 6. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzl. Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder fördernden Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Zu d)

Familienmitglieder sind Ehepartner (Lebenspartner) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Mitglied jeder Familienmitgliedschaft ist aktives Mitglied, der Partner fördernd und die Kinder sind jugendliche Mitglieder.

Zu e).

Ehrenmitglied kann werden, wer 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung und hat Sitz in der Mitgliederversammlung.  
Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und ein von den Jugendlichen gewählter Jugendvertreter.
3. Die Höhe des Aufnahme- und Mitgliederjahresbeitrages richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, Sommerlager, Winterlager und den Steggebühren usw. Beitragszahlungen haben innerhalb 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.  
Eventuelle Mahngebühren werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Alle geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind Bringeschuld.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Neuaufnahme bedeutet kein sofortiges Anrecht auf einen Liegeplatz. Liegeplätze werden im Rahmen der vorhandenen Plätze vom Vorstand zugeteilt.  
Bei Liegeplatzunstimmigkeiten beschließt der um den Ältestenrat erweiterte Vorstand. Der Beschluß ist dann verbindlich.

## § 4

### **Mitgliedsaufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung, nachdem den Vereinsmitgliedern durch vierwöchentlichen Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Gelegenheit gegeben wurde, sich zu dem Antragsteller zu äußern. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für Jugendliche entfällt die Aufnahmegebühr.

Mindestens die ersten 12 , maximal die ersten 24 Mitgliedsmonate gelten als Probezeit. Kommt es zu keiner endgültigen Mitgliedschaft, so wird die Aufnahmegebühr aber kein Beitrag erstattet.

Ein Bewerber, der aus einem anderen Sportverein ausgeschlossen wurde, kann nur in ganz besonderen Fällen aufgenommen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, über die Persönlichkeit des Bewerbers Erkundigungen anzustellen.

## § 5

### **Austritt, Beendigung oder Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.  
Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:
  - a) Durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung im Rückstand ist und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.
  - b) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit:
    - 1) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
    - 2) Wenn das Mitglied durch seine Handlung oder sein Betragen das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. (Gegen den Ausschluß kann schriftlich Einspruch erhoben werden, er muß in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden ). Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist verbindlich.

- 3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung verlustig. Der Vereinsstander und die Initialen dürfen nicht mehr geführt werden.  
Vereinsschlüssel, Mitgliedsausweis und Vereinssatzung sind beim Vorstand abzugeben.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung, jedoch übernimmt der Verein für die im Vereinsgelände eingebrachten Gegenstände wie Boote und Zubehör, Kleidungsstücke, Werkzeuge und sonstiges sowie für Beschädigung derselben keine Haftung.
2. a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes sowie der Beiträge bzw. Umlagen verpflichtet.  
  
b) Jedem Mitglied wird die Befolgung der Satzung sowie Vereinsbeschlüsse (Platzordnung usw.) zur Pflicht gemacht.  
  
c) Der vom Vorstand vorgeschlagene und von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Arbeitsdienst ist Pflicht und muß unbedingt von jedem Mitglied geleistet werden.  
Bei Unfällen haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Unfallversicherung.  
Nicht geleisteter Arbeitsdienst ist kostenpflichtig. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Kosten. Ständig nicht geleisteter Arbeitsdienst kann als grobes Vergehen gegen die Vereinssatzung gewertet werden.  
  
d) Bootsveränderungen sind dem Vorstand vorher schriftlich mitzuteilen,  
so  
daß die Liegeplatzmöglichkeiten geprüft werden können.

**§ 7****Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
  
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Bootswart
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Jugendleiter
  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
  
4. Der Vorstand wird bis auf weiteres in geheimer oder öffentlicher Wahl gewählt.
  
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen. Bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, so gilt für diesen das gleiche.
  
6. Außergewöhnliche, nicht im Haushalt vorgesehene Einzelausgaben über die der Vorstand verfügen kann, beschließt in der Höhe die Mitgliederversammlung.
  
7. Soweit der Verein gemäß § 31 BGB für seine Vertretungsorgane haftet, ist eine Ersatzpflicht der Vertreterorgane gegenüber dem Verein ausgeschlossen. Wird in diesen Fällen ein Vereinsorgan persönlich in Anspruch genommen, so steht ihm ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu.  
Dieses gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 8****Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres ein. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher durch einfachen Brief zu geschehen oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt. Die Tagesordnung wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.  
Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, nimmt den Kassenbericht entgegen, wählt gegebenenfalls den neuen Vorstand und bestimmt die Rechnungsprüfer. Außerdem beschließt die Versammlung den Haushaltsplan, bestätigt den Jugendvertreter, wählt oder bestätigt den Festausschuß, den Umweltbeauftragten und den Ältestenrat. In den Ältestenrat können aktive Mitglieder nach langjähriger Mitgliedschaft gewählt werden. Stimmrecht haben nur die aktiven Mitglieder und der Jugendvertreter. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand auf schriftlichem Wege eingereicht werden.
3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist die Jahreshauptversammlung nach dieser Vorschrift nicht beschlußfähig, so kann mit derselben Tagesordnung gem. § 8 - Absatz 2 - eine neue Jahreshauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder eine Versammlung fordern.

**§ 9****Platzordnung**

Der Verein erläßt eine Platzordnung, die für jedes Mitglied verbindlich ist und deren Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen.

**§ 10****Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, falls  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht vertreten, so kommt sinngemäß § 8 - Absatz 3 - in Anwendung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde auf der VWRU Jahreshauptversammlung vom 11.2.2000 beschlossen und am 16.1.2001 ins Vereinsregister Amtsgericht Bremen -VR 2359- eingetragen.